

Begründung zur Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2020 (Corona-LVO M-V)

I. Allgemeiner Teil:

Ziel der Verordnung ist weiterhin die Bekämpfung und Eindämmung der andauernden Corona-Pandemie.

Nachdem sich die Zahl der bestätigten COVID-19-Fälle zu Beginn des Monats September 2020 zunächst auf einem erhöhten Niveau stabilisiert hatte, ist es im Oktober in allen Bundesländern zu einem steilen, exponentiellen Anstieg der Fallzahlen gekommen, der als „zweite Welle“ bezeichnet wird. Diese zweite Welle hat in ihrer Dynamik und bei der Zahl der täglichen Neuinfektionen die erste Welle des Frühjahrs 2020 um ein Vielfaches übertroffen. Der steile Anstieg der Infektionszahlen konnte durch die bisher getroffenen Maßnahmen im Rahmen der Corona-LVO M-V vom 31. Oktober 2020 zumindest abgeflacht werden.

Am 27. November 2020 hat das Robert-Koch-Institut (RKI) 22.806 Neuinfektionen gemeldet.¹ Es sind bundesweit in den letzten 7 Tagen 113.507 Neuinfektionen gemeldet worden. Die Anzahl der Übertragungen ist dementsprechend weiterhin hoch und spiegelt sich mithin in den hohen lokalen 7-Tages-Inzidenzwerten (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner) wieder. In beinahe allen Kreisen (405 von 412) liegt eine erhöhte 7-Tage-Inzidenz mit über 25 Fällen je 100.000 Einwohner vor. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 265 Kreisen bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohner und davon in 24 Kreisen bei über 250 bis 500 Fällen je 100.000 Einwohner und in einem Kreis bei über 500 Fällen je 100.000 Einwohner.

Die hohen Fallzahlen werden zumeist durch ein diffuses Ausbreitungsgeschehen, das heißt ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind, verursacht. Zu zahlreichen Häufungen kommt es in Haushalten, in Gemeinschaftseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen sowie in beruflichen Settings und ausgehend von religiösen Veranstaltungen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden.

Anlässlich der wöchentlichen Erfassung der SARS-CoV-2-Testzahlen durch das RKI², wird durch Labore zunehmend darauf hingewiesen, dass eine steigende Annäherung an die jeweiligen Auslastungsgrenzen durch den aufbauenden Rückstau an Proben stattfindet bzw. es bereits vereinzelt zu einer tatsächlichen Überlastung käme. Bereits jetzt sind die Testkapazitäten laut des Verbands der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM) weitestgehend ausgeschöpft.³ Mit Stand 2. November 2020 lag die Auslastung der vom Land beauftragten Labore bei 100,37%.⁴

¹ Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 27.11.2020

² Zuletzt im täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 25.11.2020

³ Pressemitteilung des ALM e.V. vom 27. Oktober 2020.

⁴ Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina: Coronavirus-Pandemie: Es ist ernst, 27.10.2020.

Während die 7-Tage-Inzidenz in den jüngeren Altersgruppen stagniert oder leicht abnimmt, nimmt sie in der älteren Bevölkerung weiter zu.⁵ Es steigt die Anzahl der schweren Fälle und Todesfälle weiter an. Die ältere Bevölkerung weist häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 auf. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ab 60 Jahren liegt bei aktuell 110 gemeldeten Fällen je 100.000 Einwohner.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark von 655 Patienten am 15. Oktober 2020 auf 3.395 am 15.11.2020 an. Der starke Anstieg hat sich seitdem etwas verlangsamt. Zum 27.11.2020 wurden 3.854 Fälle in intensivmedizinischer Behandlung gemeldet. Das bedeutet eine hohe Auslastung der auf Intensivstationen zur Verfügung stehenden Kapazitäten von 81%.

In Mecklenburg-Vorpommern ist es bisher gelungen, dass die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen landesweit den Wert von 50 noch nicht überschritten hat. Jedoch liegt der Sieben-Tages-Inzidenzwert in vier Landkreisen über dem Wert von 50. Dabei sind deutliche Schwankungen innerhalb kurzer Zeit festzustellen und auch der Sieben-Tages-Inzidenzwert des Landes insgesamt liegt noch nicht deutlich und stabil unter dem Wert von 50. Am 27. November 2020 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 132 neue bestätigte Fälle erfasst. Damit sind in den letzten 7 Tagen 744 gemeldete Neuinfektionen hinzugekommen.⁶

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben am 28. Oktober 2020 ein konsequentes, gemeinsames Vorgehen mit weitgehenden Beschränkungen für das öffentliche Leben beschlossen. Durch die erhebliche Kontaktreduzierung in der Bevölkerung sollte das Infektionsgeschehen aufgehalten werden. Ziel war es, die Zahl der Neuinfektionen wieder unter 50 gemeldete Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen zu senken, um die drohende Überforderung des Gesundheitssystems und damit einhergehend eine akute nationale Gesundheitsnotlage abzuwenden. Diese Einschätzung wurde gestützt durch die wissenschaftliche Analyse des exponentiellen Anstiegs der COVID-19-Fallzahlen durch die Präsidentin und die Präsidenten führender Forschungsverbände in Deutschland, wonach es vor allem darauf ankommt, die Anzahl der Kontakte konsequent zu reduzieren, um die Kontrolle über die Pandemie zurückzugewinnen.⁷ Nach übereinstimmender Einschätzung hat die Dynamik des bundesweiten Infektionsgeschehens dazu geführt, dass in zahlreichen Gesundheitsämtern der Bundesländer eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden kann, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt.

Es zeigt sich, dass die getroffenen Maßnahmen bundesweit wirken. Der Anstieg der Infektionszahlen konnte deutlich verlangsamt werden. In vielen Teilen unseres Landes

⁵ Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 24.11.2020

⁶ Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27.11.2020

⁷ Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina: Coronavirus-Pandemie: Es ist ernst, 27.10.2020; sieh auch: *Helmholtz-Zentrum*, Mit zwei weiteren kurzen Lockdowns durch den Winter?, abrufbar unter: <https://www.helmholtz.de/gesundheit/mit-zwei-weiteren-kurzen-lockdowns-durch-den-winter/>

stagniert der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz oder ist teilweise sogar bereits rückläufig. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aus den ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit drei Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das Wachstum gebremst. Bezogen auf Deutschland insgesamt ist die angestrebte Trendwende jedoch noch nicht eingetreten. Es ist bisher lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten, bei dem sich die Zahl der Neuinfektionen auf hohem Niveau stabilisiert.

Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder am 25. November 2020 darauf verständigt, den „November-Shutdown“ bis zum 20. Dezember 2020 zu verlängern und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um einen deutlichen Rückgang der Neuinfektionen zu erreichen.⁸

Die Erforderlichkeit einer Verlängerung der in Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Maßnahmen ist anhand einer erneuten Modellierung des Instituts für Bioinformatik der Universität Greifswald⁹ unter Berücksichtigung zu erwartender Fallzahlen, der zu erwartenden Zahl der Intensivpatienten und der zu erwartenden Zahl von Todesfällen untersucht und bestätigt worden. Eine aufgrund dieser Modellierung angestellte Prognose geht nur bei Beibehaltung der bisher getroffenen Maßnahmen von einer möglichen Erreichung der 7-Tage-Inzidenz von 35 zu den Weihnachtsfeiertagen aus.

Ziel muss es weiterhin sein, den Sieben-Tages-Inzidenzwert für das Land Mecklenburg-Vorpommern deutlich unter den Wert von 50 zu senken und stabil zu halten.

Dieser Schwellenwert und die Aufforderung zu bundesweit abgestimmten Schutzmaßnahmen ergeben sich nun auch aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 hat der Bundesgesetzgeber mit dem neuen § 28a IfSG die besonderen Schutzmaßnahmen konkretisiert, die zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 ergriffen werden können. Bei einer bundesweiten Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte, umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben, § 28a Absatz 3 Satz 8 IfSG.

Es wird davon ausgegangen, dass unterhalb des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen eine Kontaktverfolgung weitgehend gewährleistet werden kann. Die Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung ist elementar, um bestehende Infektionsketten zu durchbrechen. Mit den in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und insbesondere mit den Betriebsschließungen sollen daher physische Kontakte zwischen Personen verringert werden. Die Anzahl der Neuansteckungen muss auf ein

⁸ Zur Landtagsbefassung siehe: Beschlussprotokoll über die 103. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am Freitag, dem 7. November 2020, Information über den Bund-Länder-Beschluss zu den Corona-Winterregeln, abrufbar unter: https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Beschlussprotokolle/103_sitz_07.pdf.

⁹ Mathematische Modellierung der Covid-19 Fallzahlen in MV; Prof. Dr. Lars Kaderali, Institut für Bioinformatik, Universitätsmedizin Greifswald; Präsentation im M-V Gipfel am 28.11.2020. Aktuelle Modellrechnungen abrufbar unter: <http://www.kaderali.org:3838/covidsim>.

Maß begrenzt werden, bei dem eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch möglich ist und keine Überlastung der Krankenhäuser zu befürchten ist. Bereits jetzt werden die Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr und mobile Kontaktnachverfolgungsteams unterstützt.

Gleichzeitig werden im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 2 Schutzmaßnahmen landesweit einheitlich geregelt, da das aktuelle Infektionsgeschehens innerhalb des Landes Mecklenburg Vorpommern regional übergreifend ist. Das regional übergreifende Infektionsgeschehen begründet sich insbesondere auf den Umstand, dass mit Stand vom 27. November 2020 die 7-Tagesinzidenz für Mecklenburg-Vorpommern bei 46,3 und in 4 Landkreisen die Ampelstufe rot (7-Tages-Inzidenz über 50) galt.

Der § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auch durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen sind nach § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen. Gemäß § 32 Satz 2 IfSG kann die Landesregierung die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Ziel der mit dieser Verordnung für Mecklenburg-Vorpommern ergriffenen Maßnahmen ist es, die Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechterhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut. Sie dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen zu gewährleistenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Der Staat erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG. Primäres Ziel des danach gebotenen staatlichen Handelns und damit auch der im Verordnungswege getroffenen Maßnahmen ist es, die oben dargestellte Dynamik der Infektion schnell und wirksam zu durchbrechen und damit zugleich gravierende zusätzliche Schäden zu vermeiden. Entscheidendes und wirksames Mittel dafür ist die Reduzierung der Kontakte der Menschen untereinander. Damit soll erreicht werden, dass eine konkrete Nachverfolgung der Infektionsketten wieder möglich wird. Dies ist Voraussetzung, um Infektionsrisiken besser abzuschätzen, auch symptomfrei Infizierte zu identifizieren und damit der Ausbreitung der Corona-Pandemie zu begegnen. Es hat sich gezeigt, dass bei schweren Krankheitsverläufen eine Behandlung im Krankenhaus und dort ggf. auf einer Intensivstation in der Regel nicht vor dem 10. bis 14. Tag nach der Infektion notwendig wird. Daher kann mit einschneidenden Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus nicht zugewartet werden, bis ein Großteil der zur Verfügung stehenden Krankenhaus- und Intensivbetten belegt ist. Unter diesen Voraussetzungen sind die zuständigen Behörden zum Handeln verpflichtet. Diesen Zielen dient die angeordnete Schließung von Betrieben für den Publikumsverkehr und Besuche.

Die im Übrigen vorgesehene allgemeine Regelung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie die Einhaltung eines Mindestabstandes, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die Durchführung von Maßnahmen aufgrund von Hygienekonzepten, können die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung verringern.

Die Landesregierung verkennt nicht, dass mit den Beschränkungen dieser Verordnung gravierende Eingriffe in Grundrechte (insbesondere die Berufsfreiheit, das Recht auf Eigentum, das Versammlungsrecht und die Freizügigkeit) erfolgen.

Die Landesregierung hat deshalb ihrer Entscheidung über die konkreten, zur Verringerung der Infektionsgefahren vorzunehmenden Maßnahmen und der daraus resultierenden Eingriffe, eine umfassende Abwägung vorangestellt. Sie hat in diese Abwägung die unmittelbaren und mittelbaren Gefahren der Übertragung der SARS-CoV-2-Infektion, alle wesentlichen Belange der von den Maßnahmen Betroffenen, die Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer gesicherten Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich ihrer Bedeutung und Dringlichkeit sowie die sonstigen Interessen der Allgemeinheit einbezogen.

Eine zeitlich befristete, erhebliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der Anfangszeit der Pandemie und wissenschaftlich bestätigt¹⁰ geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des deutschen Gesundheitssystems abzuwenden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen. Es wird nicht verkannt, dass die Fachöffentlichkeit dieses Vorgehen nicht einhellig billigt. So wird etwa vorgeschlagen auf Gebote anstatt auf Verbote zu setzen und Hygienekonzepte fortzuentwickeln.¹¹ Diese vorgeschlagenen Maßnahmen mögen in der Weiterentwicklung der Strategie hilfreich sein, können aber die sich jetzt auf höchstem Niveau stabilisierende „zweite Welle“ der Pandemie nicht mit gleicher, unmittelbarer Wirksamkeit brechen.

Um ein noch weitreichenderes Herunterfahren des öffentlichen Lebens vermeiden zu können, sind die vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen auf Einschränkungen der privaten Freizeit- und Lebensgestaltung bezogen. Hier kann nach den bisherigen Erkenntnissen das Infektionsgeschehen durch eine Verminderung der Anzahl der persönlichen Kontakte am effektivsten begrenzt werden. Eine Erstreckung auf andere Bereiche, wie zum Beispiel durch Schließungsmaßnahmen wesentlicher Wirtschaftsbereiche, wäre mit schwereren Folgen gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art verbunden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Anteil der betroffenen Bereiche wie etwa Hotels, Gaststätten oder Kinos am Infektionsgeschehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genau und im Einzelnen sicher feststellen lässt. Da insbesondere durch eine verhältnismäßig weitgehende Reduzierung von persönlichen Kontakten das Infektionsgeschehen als beherrschbar erachtet wird, ist entscheidend, dass in der Gesamtschau der beschlossenen Einschränkungen diese angestrebte Wirkung erreicht werden kann und im Hinblick auf die Belastung nicht außer Verhältnis steht. Die Maßnahmen treffen Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe für körpernahe Dienstleistungen und die Unterhaltungsbranche besonders, weil sie bei der hier nötigen Gesamtschau zu den kontaktintensivsten Lebensbereichen zählen.

¹⁰ Siehe Fn. 5 und die „Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_Gemeinsame_Erklaerung_zur_Coronavirus-Pandemie.pdf.

¹¹ So: *Kassenärztliche Bundesvereinigung*, Gemeinsames Positionspapier zur COVID-19-Pandemie vom 30. Oktober 2020, abrufbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/2020-10-30_KBV-Positionspapier_COVID-19.pdf.

Der Besuch dieser Einrichtungen ist regelmäßig mit einer gesteigerten Mobilität sowie einer Erhöhung der Anzahl von Kontakten verbunden, die im Gesamtkontext zu einer Risikoerhöhung führen. Dies gilt unabhängig davon, ob für die einzelnen Betriebe stringente Hygienekonzepte gelten und dort weitgehend eingehalten werden. Zwar gibt es andere Lebensbereiche, in denen auch viele Menschen zusammenkommen, wie zum Beispiel in Schulen, die weiterhin geöffnet bleiben. Es ist aber aus verfassungsrechtlicher Sicht erforderlich, wesentliche grundrechtlich besonders geschützte und gesellschaftlich relevante Bereiche, wie z.B. den Kita- und Schulbetrieb einschließlich der für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft unerlässlichen Kinderbetreuung, Gottesdienste, Versammlungen etc. weiterhin zu ermöglichen. Hier ist es jedoch erforderlich, dass durch entsprechende Sicherheits- und Hygienekonzepte ein besonders hohes Schutzniveau aufrechterhalten wird.

Bezüglich der getroffenen Maßnahmen ist der aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgenden Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Vorrang einzuräumen. Bei der Auswahl und Prüfung der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als Kundinnen und Kunden überwiegend in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt werden. Bei den Inhaberinnen und Inhabern der betroffenen Betriebe (Fitnessstudios, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Kulturtreibende) wurde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Umstand berücksichtigt, dass die Bundesregierung umfassende finanzielle Hilfen für die betroffenen Betriebe zur Verfügung stellt. Bei der Fortgeltung der Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass die finanziellen Hilfen auch im Dezember 2020 fortgesetzt werden. Die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen wird fortgeführt. Die Novemberhilfe wird in den Dezember auf Basis der Novemberhilfe verlängert und das Regelwerk der Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst. Diese Hilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind für Unternehmen und Beschäftigte essentiell und ein wichtiges Element für die hohe Akzeptanz der notwendigen Schutzmaßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Vor diesem Hintergrund werden die durch diese Verordnung geregelten Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtbewertung als angemessen erachtet.

Bei der Gesamtbewertung der durch diese Verordnung verhängten Maßnahmen waren alle relevanten Umstände zu berücksichtigen und sind im Einzelnen im Rahmen des M-V Gipfels am 28. November 2020 mit der Landrätin und den Landräten der Landkreise, den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, den Vertretern der Wirtschaftskammern, der Unternehmerverbände, der Dehoga, der Gewerkschaften und Sozialverbände, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie den Experten der Medizinischen Fakultäten der Universitäten des Landes aus den Bereichen der Infektiologie und der Hygiene beraten worden. Im Ergebnis wird es insbesondere als wesentlich erachtet, dass Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin geöffnet bleiben, da diese aufgrund des sozialen Miteinanders eine hohe gesellschaftliche Bedeutung haben und zugleich unabdingbar für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens sind.

Unter den genannten Prämissen wird die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die weitere Entwicklung genau beobachten, bewerten und auch weiterhin mit

geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen reagieren. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Fallzahlen wird geprüft werden, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die vorgenannten Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden können. Ebenfalls wird jeweils geprüft werden, ob Lockerungen möglich sind oder ob gegebenenfalls weitere Beschränkungen vorgenommen werden müssen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden neben den bereits beschriebenen Parametern weitere Indikatoren herangezogen. Diese ermöglichen Aussagen zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems oder zur Infektionsdynamik. Zu diesen Indikatoren zählen z. B. der R-Wert oder die Verdopplungszeit.

Die Regelungen dieser Verordnung werden vor Weihnachten 2020 nochmals hinsichtlich Ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und ggf. im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.

II. Besonderer Teil:

Im Einzelnen:

Zu § 1

Die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontaktdichten im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern bzw. so moderat zu halten, dass das Gesundheitssystem des Landes Mecklenburg-Vorpommerns jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglicht und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimal gehalten werden kann.

Zu Absatz 1

Daher sind die Bürgerinnen und Bürger angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Da die Bevölkerung bislang Apellen überwiegend gefolgt ist, wird zunächst in Satz 1 keine rechtliche Verpflichtung normiert. Satz 2 regelt verpflichtend, dass der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch in jedem Fall mit maximal 5 Personen gestattet ist. Um die Angemessenheit der Regelung sicherzustellen, und vor dem Hintergrund, dass Kindern nach derzeitiger Erkenntnislage eine eher unbedeutende Rolle im Infektionsgeschehen beigemessen wird¹², sind dazugehörige Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren bei der genannten Personenzahl nicht mitzuzählen. Die Regelung dient der eingangs dargestellten Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontaktdichten und ist angesichts des Umstandes, dass soziale Kontakte nicht vollständig eingeschränkt werden sollen, verhältnismäßig. Die Maßnahme vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell die Anzahl der Kontaktpunkte von Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer

¹² Vgl. *Klaus-Michael Debatin u.a.*, in: Prevalence of COVID-19 in children in Baden-Württemberg Preliminary study report, abrufbar unter: https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/fileadmin/pressestelle/Kinderstudie/Prevalence_of_COVID-19_in_BaWu__.pdf

Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führt.

Die Verweisung auf § 8 Absatz 8 soll ausdrücklich auf die dort geregelten Erleichterungen in Satz 3 hinweisen, die um die Weihnachtsfeiertage vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 gelten und durch diese Verordnung vorweggenommen präventive Rechtssicherheit schaffen sollen, soweit sich die epidemiologische Lage nicht maßgeblich verschlechtert.

Zu Absatz 2

Um dem aus hygienischen Gründen geforderten Abstandsgebot zu entsprechen, ist es erforderlich, in der Öffentlichkeit (dort wo es nicht zu einem zulässigen Treffen nach Satz 1 kommt) einen angemessenen Mindestabstand von bundeseinheitlich geregelten 1,5 Meter festzulegen. Diese verpflichtende Maßnahme ist epidemiologisch begründet, erforderlich und angemessen, um das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich zu vermeiden und das Fortschreiten der Infektionen im erforderlichen Maß einzudämmen. Die Verpflichtung, an den genannten Orten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, entspricht der hohen Bedeutung, die dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nach der aktuellen Erkenntnislage beigemessen wird.¹³ Die Ausnahmen von der Tragepflicht sichern die Angemessenheit der Regelung und berücksichtigen die Belange vom Menschen mit Hörbehinderungen. Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen sind die nach § 9 dieser Verordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetz örtlich zuständigen Behörden befugt, gemäß § 28 in Verbindung mit 28a des Infektionsschutzgesetzes durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügungen, Orte in der Öffentlichkeit festzulegen, an denen aufgrund einer erhöhten Gefahreinschätzung das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung insbesondere als verhältnismäßig erachtet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen rechtlich nicht verpflichtenden Appell an die Bevölkerung. Die Aufforderung zum Verzicht auf nicht notwendige private Reisen und Besuche, auch von Verwandten, ist angezeigt, da die Ansteckungsgefahr im privaten Bereich besonders hoch ist und Reisen einen sogenannten Treiber der Pandemie darstellen.

Zu § 2

§ 2 regelt, welche Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens weiterhin unter Auflagen öffnen dürfen und welche aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage zu schließen sind.

Zu Absatz 1

¹³ Vgl. *RKI*, Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19 Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen (3. Update), abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf;jsessionid=6555DF9396E2C2D35F2692BD929CD65C.internet081?__blob=publicationFile.

Einkaufcentern, Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkten und der Großhandel werden nicht geschlossen, um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Betriebe, die zwar für den Publikumsverkehr im Hinblick auf das Angebot und die Erbringung von Dienstleistungen, wie zum Beispiel Kosmetikstudios, Nagelstudios oder Massagepraxen, geschlossen sind, dürfen dementsprechend auch weiterhin den Verkauf der bei ihnen angebotenen Produkte fortsetzen. Die Auflagen der Anlage 1 sind zu beachten, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Insofern besteht keine Änderung zur vorherigen Rechtslage. In der Anlage 1 zu Absatz 1 bleibt es aus epidemiologischen Gründen bei der Beschränkung, dass sich nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche im Geschäft aufhalten darf. Die Regelung bezweckt die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 zwischen den Kunden. So wird die Kontaktdichte von Personen bei gleichzeitigen Anwesenheit in Verkaufsräumen verringert und so das Infektionsrisiko minimiert. Deshalb hat der Betreiber eines Einkaufszentrums gemäß Anlage 1 zu Absatz 1 auch sicherzustellen, dass die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche konsequent von Verkaufsständen freigehalten werden. Zu diesen Verkaufsständen zählen auch Präsentation von Produkten oder Dienstleistungen, die zwar in der Regel nicht zum Zeitpunkt des Präsentationsgespräches vor Ort zu einem Vertragsabschluss führen, jedoch mittelbar im Nachgang zu einem solchen führen sollen. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist verhältnismäßig, da die tatsächlichen Beschränkungen der geschäftlichen Tätigkeit überschaubar sind.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich sollen alle Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe weiterhin geöffnet bleiben, insbesondere um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, wenn nicht die nachfolgenden Absätze eine Schließung vorsehen. Die Anlage 2 ist zu beachten, um das Infektionsrisiko in den Betrieben möglichst gering zu halten.

Zu Absatz 3

Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig bleibt der Betrieb und der Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs und des Friseurhandwerks, wobei die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten sind, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Die Schließung der Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen (Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbieri, die oftmals als „Barbershop“ firmieren) für den Publikumsverkehr, bezweckt die Reduktion von nicht als lebensnotwendig und zwingend erforderlich erachteten Kontaktpunkten, bei denen ein besonders hohes Infektionsrisiko durch die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen zwei Personen besteht. Laut dem RKI kommen die situationsbezogenen Betriebsschließungen bei Ausbrüchen, die nicht mehr auf einzelne Infektionsketten zurückgeführt werden können, als Mittel der Pandemiebekämpfung in Betracht. Davon wird Gebrauch gemacht, um das unter I. Allgemeines dargestellte Ziel zu erreichen. In diesen Betrieben besteht bei ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb eine Ansteckungsgefahr der Kunden, die beim gegenwärtigen diffusen Infektionsgeschehen nicht aufzuklären ist. Die Schließung ist erforderlich, um eine

weitere Übertragungen von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Durch die Schließungen werden Ansammlungen von Menschen vermieden. Zudem ermöglicht es einerseits, dass die Kontaktpersonennachverfolgung trotz des derzeitigen Infektionsgeschehens möglich bleibt. Andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führen muss. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist diese Regelung verhältnismäßig und angemessen. Die Landesregierung verkennt dabei nicht, dass für diese Bereiche Auflagenkataloge entwickelt wurden, die grundsätzlich geeignet sind, Übertragungen des Virus zumindest einzuschränken. Gleichwohl sind diese Auflagenkataloge nicht geeignet, der aktuellen Gefahrenlage Rechnung zu tragen. Eine Öffnung unter Auflagen wird aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens als nicht gleich geeignete Maßnahme erachtet, da hierdurch das Infektionsrisiko nur gemildert, aber nicht soweit reduziert werden würde, um das unter I. Allgemeines dargestellte Ziel zu erreichen. Zudem besteht bei einigen der genannten Bereiche die Gefahr einer erhöhten Aerosolproduktion. Dem explosiven Anstieg der Infektionszahlen kann nur mit einer generellen Reduzierung der persönlichen Kontakte entgegengetreten werden. Hierfür ist es in den von den Schließungen betroffenen Bereichen erforderlich, den körpernahen Kundenkontakt vollständig zum Erliegen zu bringen.

Das Friseurhandwerk ist nicht von der Schließung betroffen. Ein sozialadäquates Aussehen ist in einer auch für die Psyche sehr belastenden Zeit der Einschränkung von sozialen Kontakten nicht unerheblich. Zudem ist ein sozialadäquates Aussehen zum Beispiel auch im Berufsleben erforderlich. Friseurdienstleistungen dienen gewissermaßen der Grundversorgung der Bevölkerung. Sonstige nicht medizinisch indizierte körpernahe Dienstleistungen bleiben jedoch weiter untersagt. Diese Dienstleistungen werden entweder nur von einer begrenzten Zahl Menschen in Anspruch genommen oder sind für die meisten Menschen nicht so dringend wie ein hygienischer und fachgerechter Haarschnitt. Dies gilt auch und im besonderen Maße z.B. für Solarien und Tattoo-Studios. Die Dienstleistung im Kosmetikbereich kann im Einzelfall auch für das Wohlbefinden von Bedeutung sein. Hier sind jedoch sehr wenige nicht „gesichtsnahe“ Tätigkeiten üblich, sodass aufgrund des höheren Ansteckungsrisikos der Betrieb im Zuge der restriktiven Kontaktbeschränkung untersagt wird.

Der Heilmittelbereich ist von der Schließung nicht betroffen, um die Grundversorgung der Bevölkerung in diesem Bereich zu gewährleisten. Heilmittel sind persönlich zu erbringende, ärztlich verordnete medizinische Leistungen. Zu den Heilmitteln zählen unter anderen Maßnahmen der Physikalischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, der podologischen Therapie, der Ergotherapie sowie der Ernährungstherapie. Diese Dienstleistungen sind für die Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich und daher nicht von der Schließungsanordnung betroffen.

Soweit in Kosmetikstudios pflegerisch notwendige Behandlungen im Sinne von § 2 Abs. 4 durchgeführt werden, ist dies zulässig. Hier stellt Absatz 4 die speziellere Regelung dar. Diese Auslegungsweise ist erforderlich, um diejenigen Behandlungen in Kosmetikstudios mit den vergleichbaren Behandlungen gleichzustellen, die durch die in Absatz 4 genannten Dienstleister erbracht werden.

Zu Absatz 4

Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, dürfen weiterhin öffnen, um die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Auch mobile Angebote sind zulässig. Damit ist es beispielsweise möglich, in Pflegeheimen eine aus gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen erforderliche Fußpflege durchzuführen. Nicht erfasst sind hiervon rein kosmetische Behandlungen, da diese im Rahmen der Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens als nicht notwendig erachtet werden. Zu den medizinisch notwendigen und damit zulässigen Maßnahmen gehört der Reha-Sport, wenn er ärztlich verordnet worden ist. Da das zulässige Angebot damit auf einen engen Anbieterkreis begrenzt ist, der fachlich geeignet sein dürfte, besonders hohen Anforderungen an die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gerecht zu werden, kann die Entgegennahme von Reha-Sport auch über eine Einzelbehandlung hinausgehend erfolgen.

Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Zu Absätzen 5, 6, 11, 12, 14, 15, 18, 23, 25a, 26, 27, 29

Kinos, Autokinos, ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller), Zirkusse, Fitnessstudios sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Spezialmärkte, sowie ähnliche Märkte und Jahrmärkte nach § 68 Absätze 1 und 2 Gewerbeordnung und tourismusaffine Dienstleistungen sind verboten. Verleihstellen von touristisch genutzten Wasserfahrzeugen und Veranstaltungen der touristischen Fahrgastschiffahrt oder der Betrieb von Reisebussen zu touristischen Zwecken sind untersagt. Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, für Outdoor-Freizeitangebote und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Tätigkeiten, geschlossen. Im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung sind für den Publikumsverkehr, geschlossen. Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung dürfen nicht durchgeführt werden. Der Betrieb und der Besuch von soziokulturellen Zentren ist untersagt. Die Ausbildung von Privatpiloten in Flugschulen ist untersagt. Zudem sind Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Schließung der vorgenannten Betriebe für den Publikumsverkehr, bezweckt die Reduktion von nicht als lebensnotwendig und zwingend erforderlich erachteten Kontaktpunkten, bei denen ein besonders hohes Infektionsrisiko durch die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen zwei Personen besteht. Laut dem RKI¹⁴ kommen die situationsbezogenen Betriebsschließungen bei Ausbrüchen, die nicht mehr auf einzelne Infektionsketten zurückgeführt werden

¹⁴ RKI: Die Pandemie in Deutschland in den nächsten Monaten - Ziele, Schwerpunktthemen und Instrumente für den Infektionsschutz Strategie-Ergänzung, Stand 23.10.2020, Anlage 2, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html.

können, als Mittel der Pandemiebekämpfung in Betracht. Davon wird Gebrauch gemacht, um das unter I. Allgemeines dargestellte Ziel zu erreichen. In den zuvor benannten Bereichen besteht bei ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb eine Ansteckungsgefahr der Kunden, die beim gegenwärtigen diffusen Infektionsgeschehen nicht aufzuklären ist. Die Schließung ist erforderlich, um eine weitere Übertragungen von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Durch die Schließungen werden Ansammlungen von Menschen vermieden. Dies vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führen muss. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist diese Regelung verhältnismäßig und angemessen. Die Landesregierung verkennt dabei nicht, dass für diese Bereiche Auflagenkataloge entwickelt wurden, die grundsätzlich geeignet sind, Übertragungen des Virus zumindest einzuschränken. Gleichwohl sind diese Auflagenkataloge nicht geeignet, der aktuellen Gefahrenlage Rechnung zu tragen. Zudem besteht bei einigen der genannten Bereiche die Gefahr einer erhöhten Aerosolproduktion. Diese kann zwar mit Auflagen reduziert werden, aber in den sich um diese Anlässe herum entwickelnden Kontakte besteht die Aerosolproduktion fort, worauf die erlassenen Auflagen kaum Auswirkung haben. Dem explosiven Anstieg der Infektionszahlen kann nur mit einer generellen Unterbrechung der persönlichen Kontakte entgegengetreten werden. Hierfür ist es insbesondere in den von den Schließungen betroffenen Bereichen erforderlich, den Publikumsverkehr vollständig zum Erliegen zu bringen.

Zu Absatz 7

In den Theatern und Konzerthäusern kommt eine hohe Anzahl von Personen unterschiedlicher Hausstände zusammen. Den Grundsatz anwendend, dass zur Reduzierung der Kontakte beispielsweise auch diejenigen Einrichtungen, die im Grundsatz dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, geschlossen werden sollen, sind die Angebote der hier genannten Einrichtungen vorübergehend weiterhin einzustellen. Durch die Schließungen werden Ansammlungen von Menschen vermieden. Dies vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert.

Um den laufenden Betrieb und die berufliche Tätigkeit der Künstlerinnen und Künstler nach Aufhebung der derzeit geltenden Regelungen jedoch absichern zu können, sollen Proben unter den mit den Berufsgenossenschaften abgestimmten Reglements stattfinden können.

Schulklassen soll der Besuch der genannten Einrichtungen für den außerschulischen Unterricht ermöglicht werden. Dabei sind die Vorgaben der Schul-Corona-Verordnung einzuhalten, so dass der Veranstaltungsbesuch durch Schulklassen keine epidemiologisch relevante Risikosteigerung erwarten lässt.

Zu Absatz 8

Auch in Museen, Gedenkstätten, kulturellen Ausstellungen und ähnlichen Einrichtungen muss zur grundsätzlichen Reduzierung der Kontakte das Zusammentreffen unterschiedlicher Personengruppen eingedämmt werden. Eine Reduzierung der Gesamtpersonenanzahl in den Innenbereichen bei laufendem Betrieb wird, da die Personen unterschiedlicher Haushalte sich hier frei bewegen, als

nicht ausreichend erachtet. Die o.g. Einrichtungen sind vorrangig dem Freizeitbereich zuzuordnen und daher in den Innenbereichen zu schließen. Durch die Schließungen werden Ansammlungen von Menschen vermieden. Dies vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert.

Da sich die Infektionslage epidemiologisch in Außenbereichen anders darstellt, können hier unter Beachtung der allgemeinen Regelungen nach § 1 Absatz 3 eingeschränkte Zutritte zugelassen werden. Führungen sind in den Außenbereichen nur unter der Voraussetzung gestattet, dass sich der Personenkreis inklusive des die Führung übernehmenden Mitarbeitenden aus zwei Hausständen bis insgesamt maximal 5 Personen zusammensetzt. Museen, kulturelle Ausstellungen und Gedenkstätten als außerschulische Lernorte sollen damit in begrenztem Maße weiter für die Nutzung bspw. durch Schülerinnen und Schüler, aber auch für Familien aus einem Hausstand zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 9

Bibliotheken und Archive sind vorrangig dem Bildungssektor zuzuordnen. Um insbesondere Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, weiterhin Zugriff auf Materialien zu haben, welche sie für Bildungs- bzw. Studienabschlüsse benötigen, werden diese Einrichtungen für den Leihverkehr offen gehalten. Der Zugang zu Lesesälen und Aufenthaltsbereichen ist, soweit sie diesem Zweck dienen, weiterhin unter Einhaltung der Hygienestandards zu ermöglichen. Veranstaltungen im Sinne von § 8 Absatz 1 sind jedoch untersagt.

Zu Absatz 10

Für Chöre und Musikensembles galten seit Beginn der Pandemie besondere Auflagen aufgrund des hohen Ausstoßes an Aerosolen, denen epidemiologisch eine herausgehobene Bedeutung bei der Verbreitung des Virus zugeschrieben wird. Um diese besondere Ansteckungsgefahr und die Ansammlung von Menschen unterschiedlicher Hausstände weiter zu reduzieren, ist der Proben- und Aufführungsbetrieb für Laien- und Amateurchöre weiterhin vorübergehend eingestellt. Das gilt auch für den Proben- und Aufführungsbetrieb für Laien- und Amateurchöre in Kirchen. Auch diese Maßnahme dient der Kontaktreduzierung und der Stabilisierung bei der Nachvollziehbarkeit von Infektionswegen.

Ausschließlich in den Institutionen, in denen ein Probenbetrieb zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit oder zum Erreichen eines formalen Abschlusses notwendig sind (wie etwa Theater, Orchester, Hochschule für Musik und Theater, Institut für Kirchenmusik etc.), kann der Probenbetrieb unter Beachtung der Auflagen aus Anlage 10 fortgesetzt werden. Hierfür sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen und die mit den jeweiligen Gesundheitsämtern abgestimmten Hygienekonzepte anzuwenden.

Zu Absatz 13

Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind weiterhin nur in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr geschlossen. Für die Außenbereiche besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten. Die Öffnung der Außenbereiche ist

vertretbar, da das Ansteckungsrisiko an der Luft geringer ist, als in geschlossenen Räumen und die Menschen Abstand halten können. Die weitläufigen Anlagen können von den Besuchern auch als Parkanlagen genutzt werden.

Im Übrigen erfüllen Zoos und Zooschulen einen wichtigen Bildungsauftrag. Dies erfolgt zum einen in enger Partnerschaft mit Schulen und Kindertageseinrichtungen im Bereich der formalen Bildung. Im Rahmen der Natur- und Umweltbildung kommt ihnen eine herausragende Bedeutung zu. So nutzen jährlich etwa 80.000 Schülerinnen und Schüler die zoologischen Einrichtungen als außerschulische Lernorte.

Ein wichtiger Aspekt ist zum anderen die informelle Bildung, die sich die Menschen bei einem Besuch selbständig erarbeiten.

Zu Absatz 15

Tourismusinformationen dürfen wieder öffnen. Sie erbringen zwischenzeitlich zahlreiche bürger- bzw. einwohnerbezogene Dienstleistungen, die aktuell unverändert notwendig sind, sie aktuell jedoch nicht mehr wahrnehmen können.

Für viele Dienstleistungen agieren die Tourist-/Einwohner-Informationen nicht anders als Ämter mit Bürgerkontakt oder Verkaufseinrichtungen mit Kundenkontakt. Mit ihrem Service entlasten sie die Verwaltung durch Aufgabenübernahme signifikant gerade in den aktuell schwierigen Zeiten. Da sich Touristen zurzeit im Land nicht aufhalten können, besteht kein Risiko, dass aktuell touristische Dienstleistungen mit Gästekontakt erbracht werden.

Im Detail geht es um bürgerbezogene Dienstleistungen wie:

- Städtische Infos über Behördensitze, Abläufe und Hilfsangebote, Ärzte;
- Bürgerauskünfte zu aktuellen coronabedingten Beschränkungen/Schließungen;
- ÖPNV – Ticketverkauf;
- Ticketing für Veranstaltungen; Rückabwicklung ausgefallener Veranstaltungen;
- Auslageort für städtische Infobroschüren (Familienlotse, Seniorenratgeber);
- Ausgabe Gelbe Säcke (städtische Entsorgung);
- Ausgabe Touristenfischereischeine und Fangbücher an Einheimische (Aufgabenübertragung durch Amt);
- Verkauf von Gutscheinen, Stadt-Artikeln (insb. vor Weihnachten);
- Ausgabe des „Begrüßungsgeldes“ (Greifswald Gutschein) zur Unterstützung des regionalen Einzelhandels, der Gastronomie und der Kultur- und Freizeiteinrichtungen in der Krise;
- Auszahlung der Wohnsitzprämie (zum Beispiel in Greifswald);
- Betrieb Uni-Laden (zum Beispiel in Greifswald);
- Verleih von Lastenrädern (einzige Leihstation) als Transportmittel für Lieferservice.

Zu Absatz 16

Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeitaktivitäten stattfinden, sind aus den bezüglich der Absätze 5, 6, 11, 12, 14, 15, 18, 23, 25a, 26, 27, 29 ausgeführten Gründen für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Sportbetrieb gemäß Absatz 21 Satz 2 und 3 kann in diesen Einrichtungen stattfinden. Insbesondere soll der vereinsbasierte Kinder- und Jugendsport bis zum Alter von 18 Jahren wegen seiner positiven Wirkungen auf das physische und psychische Wohlbefinden der Heranwachsenden weiterhin die Möglichkeit des Trainings in konstanten Gruppen behalten.

Zu Absatz 17

Öffentlich zugängliche Spielplätze und Spielplätze im Freien werden nicht geschlossen, da im Freien die Ansteckungsgefahr geringer ist als in Räumen. Kindern soll die Möglichkeit belassen werden an der Luft zu spielen. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten. Indoor-Spielplätze sind hingegen aufgrund des zu den Absätzen 5, 6, 11, 12, 14, 15, 18, 23, 25a, 26, 27, 29 Gesagten für den Publikumsverkehr geschlossen.

Zu Absatz 19

An Naturstränden, Naturgewässern frei angelegten öffentliche Badestellen brauchen nicht geschlossen werden, da diese im November kaum besucht werden und insoweit diese nicht als epidemiologische Kontaktknotenpunkte erachtet werden.

Zu Absatz 20

Schwimm- und Spaßbäder sind aufgrund des zu den Absätzen 5, 6, 11, 12, 14, 15, 18, 23, 25a, 26, 27, 29 Gesagten für den Publikumsverkehr, mit Ausnahme des schulischen Schwimmunterrichtes und des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport geschlossen. Der schulische, der privat organisierte oder der vereinsbasierte Schwimmunterricht im Rahmen des Kinder- und Jugendsports, bis zum Alter von 18 Jahren, soll weiterhin ermöglicht werden, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten muss für die Durchführung des Schwimmunterrichtes und für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport, die Auflagen der Anlage 20 eingehalten werden.

Zu Absatz 21

Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) ist in allen Sportarten – mit Ausnahme des Individualsports, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben werden kann – untersagt. Die Ausnahme begründet sich mit der Reduktion des Ansteckungs- und Ausbreitungsrisikos bei Aktivitäten des sozialen Lebens durch Minimierung von Kontakten. Ausgenommen von der Untersagung ist auch der vereinsbasierte Kinder- und Jugendsport. Der Begriff des Jugendsports reicht bis einschließlich zur Altersklasse U 20. Diese Auslegung der Altersobergrenze wird sowohl den unterschiedlichen sportartspezifischen Altersklassenregelungen im Kinder-, Jugend- und Juniorenbereich der Sportverbände als auch einer gleichberechtigten Sportpartizipation aller Heranwachsenden in diesem Alter entsprochen. Der der privat organisierte oder der vereinsbasierte Trainingsbetrieb muss in konstanten Gruppen und mit konstanter Betreuung erfolgen. Mit dieser

Regelung soll den positiven Wirkungen von Bewegung und Sport auf das physische und psychische Wohlbefinden der Heranwachsenden Rechnung getragen werden. Zudem werden die Elternbelastungen abgemildert und die berufliche Tätigkeit unterstützt.

Aus epidemiologischer Sicht ist die Anhebung der Altersobergrenze von bisher 18 Jahren auf U20, was in einigen Sportarten das Alter 19 Jahre mit umfasst, unerheblich aber sachgerecht.

Zu Absatz 22

Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb für Bundeskader (OK, PK, NK1 und NK2) der olympischen, paralympischen und deaflympischen Sportarten und für Athletinnen und Athleten im Bereich des professionellen Sports ist weiterhin notwendig, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten und ihre berufliche Existenz zu sichern. Dabei handelt es sich um eine sehr begrenzte Anzahl von Athletinnen und Athleten mit intensiver medizinischen Betreuung. Mit der Untersagung von Zuschauenden im Sportbetrieb des Hochleistungs- und Profibereiches wird ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung von Sozialkontakten geleistet.

Zu Absatz 24

Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind aufgrund des zu den Absätzen 5, 6, 11, 12, 14, 15, 18, 23, 25a, 26, 27, 29 Gesagten für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Kinder- und Jugendsport soll weiterhin ermöglicht werden, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Insbesondere soll der vereinsbasierte Kinder- und Jugendsport bis zum Alter von 18 Jahren wegen seiner positiven Wirkungen auf das physische und psychische Wohlbefinden der Heranwachsenden weiterhin in Form des Trainings in konstanten Gruppen erhalten bleiben. Für die Durchführung des Trainingsbetriebs im Kinder- und Jugendsport gemäß Absatz 21 besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 24 einzuhalten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Zu Absatz 25

Ebenso wie die Ausbildung von Fahrlehrern und Berufskraftfahrern ist die Ausbildung von Berufspiloten in Flugschulen geboten, um die Kontinuität der Ausbildung von Verkehrspiloten sicherzustellen. Für diese Ausbildung wurden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Zu Absatz 28

Musik- und Jugendkunstschulen sind staatlich anerkannte Einrichtungen nach § 133 Absatz 6 SchulG und daher vorrangig dem Bildungssektor zuzuordnen. Die Musik- und Jugendkunstschulen können deshalb unter Beachtung der erarbeiteten Hygienekonzepte weiterhin öffnen.

Zu Absatz 30

Weiterhin geschlossen bleibt das Prostitutionsgewerbe für den Publikumsverkehr. Die Neuformulierung des Verbots ermöglicht es, dass Sexarbeiter*innen die Bordelle zu Wohnzwecken nutzen. Der Begriff des Prostitutionsgewerbes ist in § 2 Absatz 3 des

Prostitutionsschutzgesetzes legal definiert. Das Verbot der Prostitution ist auch weiterhin unter Berücksichtigung des damit erfolgenden Eingriffs in das Grundrecht der Berufsfreiheit erforderlich und angemessen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern lässt sich bei der Prostitution in der Natur der Sache liegend nicht einhalten. Auch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erscheint bei dieser Dienstleistung lebensfremd. Die Prostitution erweist sich daher als epidemiologisch besonders gefährlich. Hinzu kommt, dass im Vergleich zu anderen Dienstleistungen die erforderliche Dokumentationspflicht (Name, Anschrift des Kunden) zur Kontaktnachverfolgung als elementaren Bestandteil einer effizienten Reaktion auf ein auftretendes Ausbruchsgeschehen für die Berufsausübung faktisch prohibitive Wirkung hätte, sodass von einer Zulassung der Prostitution unter Auflagen, (als milderes Mittel) derzeit abgesehen wird.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Wegen der hohen Ansteckungsgefahr im regulären Betrieb müssen Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Laut dem *RKI*¹⁵ kommt die situationsbezogene Implementierung von Betriebsschließungen und die Schließung der Gastronomie bei Ausbrüchen die nicht mehr auf einzelne Infektionsketten zurückgeführt werden können, in Betracht. Die Schließungen dienen der Vermeidung von Ansammlungen von Menschen und der damit einhergehenden zahlenmäßigen Reduktion der möglichen Kontaktpersonen. Die Landesregierung verkennt dabei nicht, dass für diese Bereiche Auflagenkataloge entwickelt wurden, die grundsätzlich geeignet sind Übertragungen des Virus zumindest einzuschränken. Gleichwohl sind diese Auflagenkataloge nicht geeignet der aktuellen Gefahrenlage Rechnung zu tragen. Dem explosiven Anstieg der Infektionszahlen kann nur mit einer generellen Unterbrechung der persönlichen Kontakte entgegengetreten werden. Hierfür ist es insbesondere in den von den Schließungen betroffenen Bereichen erforderlich, den Publikumsverkehr vollständig zum Erliegen zu bringen. Schließlich ist es in den letzten Wochen in Gastronomie- und Gewerbebetrieben immer wieder zu Ausbrüchen gekommen,¹⁶ sodass die Schließungen in diesem Bereichen das unter I. Allgemeines dargestellte Ziel der Kontaktverminderung erreichen kann.

Zu Absatz 2

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie zur Versorgung der Bevölkerung werden die beschriebenen Ausnahmen unter den vorgeschriebenen Auflagen zugelassen. Wesentlich ist jedoch, dass es durch den Außer-Haus-Verkauf nicht zu Ansammlungen im Sinne des § 8 Absatz 1 vor dem Gaststättenbetrieb kommen darf, bei dem die Gäste Gefahr laufen den Mindestabstand von 1,5 Meter zu unterschreiten.

¹⁵ RKI: Die Pandemie in Deutschland in den nächsten Monaten - Ziele, Schwerpunktthemen und Instrumente für den Infektionsschutz Strategie-Ergänzung, Stand 23.10.2020, Anlage 2, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html.

¹⁶ Siehe z.B. Lagebericht RKI: Landkreise mit 7-Tage-Inzidenzen.

>50 bzw. >35 Fälle pro 100.000 Einwohner; Datenstand 14.10.2020 dort Nr. 17; auch in M-V gab es Ende Oktober mindestens ein bekannt gewordenen Ausbruchsgeschehen in einem Gastronomiebetrieb in Stralsund.

Deshalb sehen die in Anlage 31 geregelten Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf vor, dass die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen ist, wenn dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Zu Absatz 3

Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Kantinen und ähnlichen Betrieben ist zulässig, damit die Versorgung der Mitarbeiter der nicht von den Schließung betroffenen Bereichen und auch im Bereich der systemrelevanten Infrastruktur gewährleistet ist. Die Öffnung der Kantinen ist im Gegensatz zu den Gaststätten erforderlich, da eine Versorgung der Mitarbeiter ansonsten nur unzureichend möglich ist und unter Umständen zur Bildung von „Pausengruppen“ führt. Die Abstands- und Hygienevorschriften können zudem in Kantinen besser organisiert und kontrolliert werden, als in selbst organisierten Pausengruppen. Zugleich wurde eine Anlage 31a geschaffen, in der strenge Hygieneauflagen normiert wurden, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 enthält ein Beherbergungsverbot für touristische Zwecke und zum Zwecke des Besuchs der Kernfamilie. Erstrecht soll keine Beherbergung zum Zwecke des Besuchs der übrigen Familie möglich sein. Hierbei gilt das Beherbergungsverbot nur zu touristischen Zwecken seit dem 2. November 2020 und das Verbot zur Beherbergung zu familiären Zwecken mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Der Landesregierung ist der mit dem Verbot einhergehende Eingriff in die aus Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit der Beherberger und Gewerbetreibenden sehr wohl bewusst. Das Reisen hat sich jedoch als besonderer Infektionsherd herausgestellt. Die Wirksamkeit von Einschränkungen der Reisebewegungen ist in epidemiologischen Studien belegt.¹⁷ Die Maßnahme bezweckt eine Reduktion der Gesamtanzahl von möglichen Kontaktpersonen in Mecklenburg-Vorpommern. Das vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führt. Die touristische Beherbergung ist mit Veranlasser für eine Vielzahl touristischer Reisen.¹⁸ Ein Beherbergungsverbot kann daher das Ziel der Verminderung der Infektionsgefahr durch Verminderung der Reisenden nach Mecklenburg-Vorpommern und mithin einer Begrenzung des aus epidemiologischer Sicht als gefährlich einzustufenden Besucherzustroms aus anderen Staaten und Ländern erreichen. Daher ist der Eingriff in die Berufsfreiheit und in die Fortbewegungsfreiheit der Reisenden gerechtfertigt. Ausnahmen können nur für Bereiche zugelassen, werden die für die Aufrechterhaltung

¹⁷ Vgl. You Li, Harry Campbell, Durga Kulkarni, Alice Harpur, Madhurima Nundy, Xin Wang, Harish Nair, for the Usher Network for COVID-19 Evidence Reviews (UNCOVER) group, The temporal association of introducing and lifting non-pharmaceutical interventions with the time-varying reproduction number (R) of SARS-CoV-2: a modelling study across 131 countries in *Lancet Infect Dis* 2020 Published Online October 22, 2020 [https://doi.org/10.1016/S1473-3099\(20\)30785-4](https://doi.org/10.1016/S1473-3099(20)30785-4).

¹⁸ Diese „Zweckveranlassung“ führt letztendlich zu einer gerechtfertigten Inanspruchnahme der Beherberger im Sinne der Verhaltensverantwortlichkeit, siehe dazu *Heyen*, in *Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern*, Studienbuch, 2. Auflage 2010, S. 140 f.

des öffentlichen Lebens und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind. Dazu zählt die Tourismusbranche nicht.

Satz 1 benennt zudem ausdrücklich die Unzulässigkeit der Beherbergung zum Zwecke des Besuchs der Kernfamilie. Diese Einschränkung dient ebenfalls der Reduktion der Gesamtanzahl der Kontaktpersonen, zumal bei Kontakten innerhalb der Kernfamilie im nicht öffentlichen Raum die Vorgaben zum Mindestabstand aus § 1 Absatz 2 der Verordnung nicht gelten und verhindert werden muss, dass im Rahmen der Beherbergung eine weitergehende Übertragung des Virus, zum Beispiel an fremde Gäste, Angestellten oder sonstige Personen, ermöglicht wird.

Besondere Bedeutung für das Gemeinwohl und den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft hat jedoch das Zusammentreffen von Familien zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. Um diesen Umstand trotz der epidemiologischen Lage zu berücksichtigen und damit die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu wahren, wird eine Beherbergung zum Zwecke des Besuchs der Kernfamilie vom 23. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 an insgesamt drei Tagen zugelassen. Die Übernachtungen müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen, d.h. es kann eine Nacht dazwischen liegen.

Satz 3 regelt die Pflicht Auflagen einzuhalten, die erforderlich sind, um die Infektionsgefahr im Hinblick auf die zulässige Beherbergung in einem vertretbaren Bereich zu halten.

Zu § 5

§ 5 untersagt alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit die Absätze 2 bis 9 nichts anderes bestimmen, d.h. im Grundsatz ist jede Einreise verboten, unabhängig davon, ob die Einreise aus einem internationalen Risikogebiet oder einem innerdeutschen besonders betroffenen Gebiet erfolgt. Das generelle Einreiseverbot bezweckt eine Reduktion der möglichen Kontaktpersonen. Die weiterhin hohe Mobilität der Menschen wird als ein wesentlicher Faktor in der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erachtet und muss auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert werden, um insbesondere die Gesundheit der sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltenden Menschen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu schützen. Das vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führt.

Zu Absatz 1

Alle Personen, die das Land besuchen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit für eine Ausbreitung des Virus auf die Landesbevölkerung, dies wird insbesondere in den Tourismusorten als beliebte Anziehungspunkte deutlich. Die dadurch entstehenden hohen Personendichten begründen einen hohen Schutzbedarf.

Das Betretungsverbot ist verhältnismäßig. Denn Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG). Die Untersagung von sonstigen Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie zum Beispiel einer touristischen Reise, dient diesem Zweck. Es ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Das Verbot von Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist geeignet, die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern und mithin zu kontrollieren. Diese Einschränkung ist erforderlich. Das hochdynamische Ausbreitungspotential der Krankheit sowie die medizinisch-epidemiologischen Erkenntnisse gebieten das Verbot von sonstigen (primär touristischen) Reisen zum Schutz der Landesbevölkerung.

Die Regelung ist wieder erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. Die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten sind maßgeblich an der vor Ort mit Erstwohnsitz lebenden Bevölkerung ausgerichtet. Daher ist die Strategie einer sog. „schleichenden Immunisierung“ der Bevölkerung durch uneingeschränkte Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unter Inkaufnahme einer weiteren Verbreitung der Krankheit bei gleichzeitiger Immunisierung der Bevölkerung zwar erwogen, aber als nicht in gleicher Weise wirksame Maßnahme verworfen worden. Nach aktueller Erkenntnislage muss zudem davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Besuchern (darunter eine verhältnismäßig hohe Anzahl von potentiellen Risikopatienten), die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Besucher.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Auch wenn der Tourismus für das Land von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist hier festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Besucher oder der Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Vorpommern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist, gerade auch deshalb, weil Urlaube im Ausland derzeit nur sehr eingeschränkt möglich sind, besonders vom touristischen Zustrom betroffen, sodass es neben dem in § 4 geregelten Beherbergungsverbot von Touristen auch einer entsprechenden Einreisebeschränkungen des für den touristischen Zustroms zur Erreichung der Kontaktreduzierung bedarf. Der Landesregierung ist der mit dem Einreiseverbot einhergehende mittelbare Eingriff in die aus Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit der Beherberger und Gewerbetreibenden sehr wohl bewusst. Das Reisen hat sich jedoch als besonderer Infektionsherd herausgestellt. Die grundsätzliche Wirksamkeit von Einschränkungen der Reisbewegungen ist in epidemiologischen Studien belegt.¹⁹ Daher ist der Eingriff in die Berufsfreiheit und in die Fortbewegungsfreiheit der Reisenden gerechtfertigt. Ausnahmen können nur für Bereiche zugelassen werden, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind. Dazu gehört die Tourismusbranche nicht.

Zu Absatz 2

¹⁹ Vgl. You Li, Harry Campbell, Durga Kulkarni, Alice Harpur, Madhurima Nundy, Xin Wang, Harish Nair, for the Usher Network for COVID-19 Evidence Reviews (UNCOVER) group, The temporal association of introducing and lifting non-pharmaceutical interventions with the time-varying reproduction number (R) of SARS-CoV-2: a modelling study across 131 countries in *Lancet Infect Dis* 2020 Published Online October 22, 2020 [https://doi.org/10.1016/S1473-3099\(20\)30785-4](https://doi.org/10.1016/S1473-3099(20)30785-4).

Die Regelung sichert allen Personen, die ihre Haupt oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben, die volle Bewegungsfreiheit im Land Mecklenburg-Vorpommern. Diese Personen haben aufgrund ihrer Wohnsituation ein besonders geschütztes Interesse daran nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen zu dürfen. Die Regelung wird auch auf alle Personen mit erstem Wohnsitz im Amt Neuhaus erstreckt, da es von dort wegen der geografischen Lage und der historischen Verbundenheit mannigfaltige Verflechtungen nach Mecklenburg gibt.

Die in Satz 1 genannten Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen. Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern sind grundsätzlich untersagt. Das generelle Einreiseverbot bezweckt eine Reduktion der möglichen Kontaktpersonen. Das vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führt. Nach § 5 Absatz 2 der Verordnung können jedoch Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben, nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen. Diese Personen haben aufgrund ihrer Wohnsituation ein besonders geschütztes Interesse daran, nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen zu dürfen. Dieses Interesse erstreckt sich auch auf die Personen, die im selben Haushalt leben (zum Beispiel Lebenspartner).

Zu Absatz 3

Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit festem Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern haben aufgrund ihres aus Artikel 14 GG folgenden Eigentumsrechtes ein gesteigertes, schützenswertes Interesse an einer Einreise.

Zu Absatz 4

Schülerinnen und Schülern, allen Studierenden in Mecklenburg-Vorpommern sowie Personen, die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestellen besuchen, ist unabhängig davon, ob ein erster Wohnsitz im Land besteht, eine Einreise und Aufenthalt weiterhin möglich, um eine Ausübung der durch Artikel 12 GG geschützten Ausbildungsfreiheit und das Recht auf Bildung (vgl. Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) zu gewährleisten.

Zu Absatz 5

Einreisen sind zum Zwecke der Ausübung beruflicher erforderlicher Tätigkeiten möglich. Damit wird die Ausübung der Berufsfreiheit so wenig wie nötig eingeschränkt.

Zu Absatz 6

Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung bestimmter zwingender Verpflichtungen oder zur Eheschließung sind weiter möglich. Zu derartigen zwingenden Verpflichtungen können beispielweise Besuche von alleinstehenden

Bewohnern von Pflegeeinrichtungen durch Personen, die nicht der Kernfamilie nach Absatz 7 zugehörig sind, gehören.

Zu Absatz 7

Familienbesuche werden in einem beschränkten Umfang ermöglicht. Solche Besuche werden auf die Kernfamilie beschränkt, die in Satz 2 konkretisiert wird. Der besuchende enge Verwandte darf nach Satz 3 auch seinen eigenen Partner mitbringen, sofern diese Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft) in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird. Ebenso sollen die Kinder des Partners mitgebracht werden dürfen, die ebenfalls in häuslicher Gemeinschaft leben (Stieffamilie). Damit wird dem Grundrecht auf Familie aus Artikel 6 GG genüge getan. Um das in der allgemeinen Begründung dargestellte Ziel der Kontaktbeschränkungen noch erreichen zu können, erfolgt keine weitere Öffnung etwa für Besuche von Freunden oder Verwandte dritten Grades.

Zu Absatz 8

Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für unaufschiebbare Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, um die bereits begonnene Lebensplanung der betroffenen Personen nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Von einem solchen Umzug wird auch die Einreise zum Zweck der Immobiliensuche nach Mecklenburg-Vorpommern mit erfasst sein, wenn ein Arbeitnehmer nachweislich nach Mecklenburg-Vorpommern versetzt worden ist, eine erlaubte Arbeit aufnehmen möchte oder hier einen Unternehmenssitz begründen will.

Zu Absatz 9

Das Einreiseverbot gilt nicht für die ohnehin eingeschränkte Zahl von auswärtigen Jägerinnen und Jägern. Dies betrifft zum einen die Jagdausübungsberechtigten, als auch Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter. Diese Personen haben gesetzliche Pflichten nach dem Jagd-, Tierseuchen-, Fleischhygiene- und weiteren Rechtskreisen zu erfüllen. Ihnen gleichbehandelt werden zum anderen die durch sie befugten Inhaber von entgeltlichen Jahresjagderlaubnissen, die sie bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen.

Die zurzeit maßgeblichen Pflichten sind insbesondere die Wildschadensverhinderung (Zivilrecht) und die Wildseuchenprophylaxe (ASP-Gefahr: Schwarzwildreduzierung). Hinzu kommt die Gefahr, dass das Land sich Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen könnte, sollte an dem Einreiseverbot festgehalten werden, weil die im Landesjagdgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einer Vertretung durch Einheimische bei der Pflichtenerfüllung in der Praxis nur schwer, insbesondere nicht ohne Vorbereitung, und daher nicht längerfristig im Seuchenfall zu realisieren sind.

Die Erleichterungen sind auch vertretbar, weil die Gefahr einer Infektion bei der Jagdausübung als sehr gering einzuschätzen ist, zumal wenn sie als Einzeljagd oder zu zweit mit dem gebotenen Abstand erfolgt. Im Rahmen der Zulassung sind die genannten Jägerinnen und Jäger aufgrund ihrer gesetzlichen Pflichten nicht als Touristen anzusehen, sondern mit Reisenden zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten gleich zu behandeln.

Nicht von der Erleichterung erfasst werden dagegen die sog. Jagdgäste. Bei diesen handelt es sich um Jägerinnen und Jäger, die nur als Tages-, Wochenend- oder nur für ein bis zwei Wochen anreisen, um einzelne Stücke Wild zu erlegen. Sie haben

folglich nicht die genannten besonderen Pflichten zu erfüllen, so dass ihr Aufenthalt nicht geboten ist.

Zu Absatz 10

Die Regelung ermöglicht die Entgegennahmen von zwingend notwendigen medizinischen Behandlungen oder zwingend notwendig Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Hierdurch soll das Niveau des gesellschaftlich notwendigen Gesundheitsschutzes weiterhin so hoch wie möglich gehalten werden.

Zu Absatz 11

Absatz 11 ermöglicht die Durchreise durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die aufgrund der wenigen Kontakte mit einem geringen Infektionsrisiko verbunden ist.

Zu Absatz 12

Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 10 gilt oder die gemäß Satz 2 in Mecklenburg-Vorpommern beherbergt werden dürfen, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen, damit das mit der Einreisebeschränkung erfolgte Ziel auch bei Verstößen verfolgt werden kann.

Zu § 6

Ziel der Maßnahmen in Abs. 1 und 2 ist eine weitest gehende Kontaktreduzierung durch eine Einschränkung des Besucherverkehrs.

Zu Absatz 1

Um eine soziale Isolation von Bewohnerinnen, Bewohnern, Patientinnen und Patienten hinsichtlich ihrer Familienangehörigen und übrigen Dritten weiter zu verringern, sind Besuche in Krankenhäusern und in weiteren stationären Einrichtungen nach SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) möglich.

Zu Absatz 2

Trotz des hohen Schutzbedürfnisses der Bewohnerinnen, Bewohnern, Patientinnen und Patienten in einer in Absatz 1 genannten Einrichtung kann eine Interessenabwägung dazu führen, dass die Untersagung des Besuches oder des Betretens im Einzelfall nicht geboten ist. Deshalb können die Leitungen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sollen nur sehr restriktiv zugelassen werden. Die Leitungen haben dabei Maßnahmen zur Sicherstellung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung oder -vermeidung zu treffen und die gestiegenen Hygieneanforderungen umzusetzen.

Zu Absatz 3

Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Zu § 7

Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen müssen als essentielle Bereiche der öffentlichen Verwaltung weiter stattfinden können. Die Auflagen, die erforderlich sind, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, finden sich in Anlage 36.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Alle Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind grundsätzlich untersagt. Das grundsätzliche Verbot von Veranstaltungen dient der Vermeidung von Ansammlungen von Menschen zur zahlenmäßigen Reduktion der möglichen Kontaktpersonen.

Klarstellend wird in Satz 2 dargestellt, dass Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen unzulässig sind. Ausnahmen sind lediglich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Tatbestände möglich. Satz 3 verbietet ohne Ausnahmemöglichkeit weiterhin Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen. Insbesondere bei diesen Zusammenkünften von Menschen besteht aufgrund der Vielzahl der anwesenden Personen und der Dauer ihrer Anwesenheit eine besonders hohe Ansteckungsgefahr. Das Risiko, durch Zusammenkünfte von vielen Menschen eine wieder stärkere Verbreitung des Virus auszulösen, wird nach wie vor als hoch eingeschätzt.

Öffentliche Feuerwerke sind zwangsläufig mit der Bildung von größeren Menschenansammlungen verbunden und aufgrund der Vielzahl an Kontaktmöglichkeiten generell unzulässig. Aufgrund des großen, räumlich nicht abgrenzbaren Wahrnehmungsbereiches eines solchen Feuerwerks ist die Anwendung von Schutz- und Hygienekonzepten kaum durchsetzbar und darüber hinaus eine Kontaktverfolgung nicht zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen sind daher das Veranlassen von Feuerwerken für die Öffentlichkeit und Feuerwerke auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetz örtlich zuständigen Behörden legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 in Verbindung mit 28a des Infektionsschutzgesetzes die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen fest.

Auch bei der sonstigen Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel sind spontane, diffuse Menschenansammlungen mit erhöhtem Kontaktaufkommen zu erwarten. Den örtlich zuständigen Behörden muss daher die Möglichkeit eröffnet sein, dies an den erfahrungsgemäß besonders betroffenen Plätzen und Straßen zu untersagen. Damit soll vermieden werden, dass Feuerwerke auf regelmäßig stark

belebten Plätzen und Straßen stattfinden und damit erhebliche Infektionsrisiken geschaffen werden.

Zu Absatz 2

Diese Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsfür- und -vorsorge erforderlich. Unter diese Ausnahme fallen auch Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (z. B. afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe). Für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest sind Gesellschafts- und Bewegungsjagen auf Schalenwild unabdingbar.

Das Verbot des § 8 Absatz 1 soll ferner nicht für sonstige Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen gelten, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen. Der außerschulische Bildungsbereich lässt sich in einen formellen und einen nicht-formellen Bereich aufteilen. Im formellen Bereich werden im Gegensatz zum nicht-formellen Bereich auf der Basis rechtlicher Regelungen Berechtigungen oder Abschlüsse erreicht, deren Erwerb sich unmittelbar oder mittelbar auf den Berufszugang oder maßgeblich auf den persönlichen Lebensweg auswirken und daher besonders grundrechtsrelevant sein kann. Aus diesem Grund sollen auch Angebote zum Erwerb formaler Qualifikationen ermöglicht werden. Mit der Klausel sollen im Sinne des MPK-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 u.a. Bildungsformate ausgegrenzt werden, die nur der Unterhaltung dienen oder freizeitorientiert sind. Von der Neuregelung erfasst sind z.B. Kurse zum Erwerb eines Schulabschlusses, der Berufsreife und der Mittleren Reife, an Volkshochschulen einschließlich der Prüfungen, Integrationskurse, Kurse in überbetrieblichen Bildungsstätten/-einrichtungen beziehungsweise überbetrieblichen Berufsbildungszentren im Rahmen der dualen Berufsausbildung, Abschluss-, Gesellen- oder Umschulungsprüfung und darauf gerichtete Bildungsangebote, sowie Kurse und Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsqualifizierung bzw. höherqualifizierenden Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Absatz 4 Nummer 2 und Kapitel 2, §§ 53 ff.) sowie der Handwerksordnung (Sechster Abschnitt §§ 42 ff.), beispielsweise Meisterkurse und -prüfungen.

Zu Absatz 3

Mit dem Verzicht auf die Festlegung einer Obergrenze an Teilnehmenden bei Versammlungen unter freiem Himmel wird dem hochrangigen Schutz des Artikels 8 Grundgesetz (GG) Rechnung getragen. Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, müssen die Auflagen der Anlage 38 eingehalten werden.

Aufgrund des unkontrollierten Anstiegs der Infektionszahlen in den letzten Wochen sind Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht zulässig. Aufgrund der bisherigen nachvollziehbaren Infektionsgeschehen, besteht in geschlossenen Räumen erheblich gesteigerte Infektionsgefahr. Die Eindämmung des unkontrollierten Anstiegs der Infektionszahlen macht dieses Vorhaben als zwingend notwendig um einen drohenden Gesundheitsnotstand in Krankenhäusern und Intensivstationen zu verhindern. Der Gesundheitsschutz der Allgemeinheit hat aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage Vorrang vor der Versammlungsfreiheit, da es Alternativen zu Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen gibt, bspw. Veranstaltungen im Freien oder Telefon- und Videoschaltkonferenzen.

Die Landesregierung verkennt bei dem Verbot von Versammlungen in Räumen nicht, dass ein besonderer Schutz verfassungsrechtlich Schutz aus Artikel 8 Absatz 1 GG besteht. Der Eingriff ist aber aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts (Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG gerechtfertigt. Auch wenn Versammlungen aufgrund der von der Verfassung vorgegebenen Wertung grundsätzlich schwieriger einzuschränken sind als Versammlungen unter freiem Himmel, ist das hier ausnahmsweise ausgesprochenen Verbot von Versammlungen in Räumen gerechtfertigt, weil in Räumen aufgrund der erhöhten Aerosolbelastung ein hohes Ansteckungsrisiko vorherrscht. Unter freiem Himmel ist das Ansteckungsrisiko hingegen vermindert.

Zu Absatz 4

§ 8 Absatz 4 lässt Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften unter Einhaltung der in Anlage 39 geregelten Voraussetzungen zu. Damit wird ein verhältnismäßiger Interessenausgleich zwischen der aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgenden Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürger und der Religionsfreiheit gewährleistet. Auch wird die Infektionsgefahr im Rahmen der Religionsausübung in geschlossenen Räumen im Vergleich zu einer Versammlung oder einer sonstigen Veranstaltung als wesentlich geringer erachtet.

Die Voraussetzungen der Anlage 39 orientieren sich an den inzwischen bewährten Regelungen und unterscheiden wie bisher zwischen Zusammenkünften in Räumlichkeiten und solchen unter freiem Himmel.

Durch die Normierung einer Anzeigepflicht bei Zusammenkünften unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmenden wird in ausreichendem Maße gewährleistet, dass die Gesundheitsämter im Einzelfall bei gegebenem Anlass eingreifen können.

Zu Absatz 5

Im Rahmen des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Teil-Lockdown vom 1. bis 30. November 2020 war in der Corona-LVO MV zusammen mit der Möglichkeit, Veranstaltungen bis 200 bzw. 400 Teilnehmern abzuhalten, auch die Regelung einer Ausnahme für u.a. Parteien entfallen, die bis dahin nicht nur entsprechende Veranstaltungen abhalten, sondern mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde diese Teilnehmerzahlen noch überschreiten durften. Damit gab es im November keine Möglichkeit zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen der Vereine oder Parteien mehr. Zur Brechung der Ende Oktober zu verzeichnenden Infektionswelle und für den begrenzten Zeitraum von vier Wochen war dies eine erforderliche Maßnahme, die auch zur in sich schlüssigen Regelung der coronabedingten Einschränkungen erforderlich erschien. Denn für einen solch kurzen Zeitraum war es den betroffenen Parteien und Vereinen zuzumuten, ggf. erforderliche Versammlungen vorübergehend zu verschieben.

Da die Entwicklung der Infektionszahlen aber noch keine Rückkehr zu den Regelungen erlaubt, die bis Ende Oktober galten, ist eine weitere Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten insbesondere den Parteien, aber auch den Betrieben für Betriebsversammlungen sowie den Tarifpartnern für Tarifverhandlungen nicht länger zumutbar. Daher wurde mit dem neu gefassten Absatz 5 eine entsprechende Änderung vorgenommen.

Zu Absatz 6

In den letzten Jahren haben bundesweit rund 20 Millionen Menschen täglich den Öffentlichen Personennahverkehr genutzt. In Deutschland wurden im Jahr 2019 mehr als 2,6 Milliarden Bahnfahrer und knapp 5,3 Milliarden Menschen per Bus im Nah- und Fernverkehr befördert. Damit ist der Öffentliche Personenverkehr einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren Deutschlands. Er hat jedoch auch eine herausragende Bedeutung zur Erreichung der Klimaschutzziele. So soll nach dem Klimaschutzgesetz im Sektor Verkehr der CO₂-Ausstoß in Deutschland um 55 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent reduziert werden.

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bisher intensiv bemüht, für die Bürgerinnen und Bürger Anreize durch die Ausweitung von Angeboten zu schaffen, um vom motorisierten Individualverkehr auf den Öffentlichen Personenverkehr umzusteigen. Daher ist es besonders wichtig, bestehende Angebote nicht im Rahmen der COVID19-Epidemie einzuschränken.

Aus diesen Gründen wird der Öffentliche Personenverkehr durch den Absatz 5 Satz 1 vom Regelungsbereich der Vorschrift in Absatzes 1 Satz 1 ausgenommen. Es müssen aber die gestiegenen Hygieneanforderungen in den Fahrzeugen beachtet werden.

Nach dem von der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 gefassten Beschluss gehört es weiterhin zu den wichtigsten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie die Kontakte auf das Nötigste zu beschränken und auf nicht notwendige private Reisen zu verzichten. Zudem bleibt es weiter entscheidend, dass Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten. Diese Maßnahme wird ergänzt durch eine Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen.

Da der Öffentliche Personenverkehr Teil des öffentlichen Raums ist, wird dieser Beschluss mit den Regelungen in § 1 Absatz 1 und mit den in der Anlage 41 zu § 8 Absatz 5 geregelten Hygieneauflagen umgesetzt.

Zudem wurde in der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chef der Staats- und Senatskanzleien am 7. Mai 2020 zum TOP „Schutzmaßnahmen bei Wiederaufnahme des Personenverkehrs“ der Beschluss gefasst, dass verkehrsträgerübergreifend besondere Vorkehrungen zum Schutz der Fahrgäste zu treffen sind, die bundeseinheitlich gelten. Vor diesem Hintergrund wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch in den Verkehrsmitteln des Fernverkehrs für Fahrgäste geregelt.

Weiterhin ist die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung für die in Teilen Bundesländergrenzen überschreitenden Schienenpersonenverkehrszüge geregelt. Dies ist auch von dem im Land die Verkehre ausführenden Unternehmen gewünscht. Damit wird die wechselseitige Schutzpflicht bei den Fahrgästen durch das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung im gesamten Öffentlichen Personenverkehr einheitlich geregelt.

Ferner wird die Protokollerklärung zum TOP „Schutzmaßnahmen bei Wiederaufnahme des Personenverkehrs“ der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den

Chefinnen und Chef der Staats- und Senatskanzleien am 7. Mai 2020 in der Landesverordnung für das Fahrpersonal umgesetzt.

Da in Mecklenburg-Vorpommern auch Fähren in Teilen den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder diesem gleichzusetzende Leistungen und Verkehre anbieten, sollen auch die Fähren erfasst werden. Die dortigen Infektionsrisiken sind den gleichen Gefahren und damit Schutzanforderungen unterworfen, wie sie sich im ÖPNV ergeben.

Infolge der wieder steigenden Infektionszahlen war es insbesondere mit Blick auf die Schülerbeförderung erforderlich, auch eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung aufzunehmen, sofern dort bei entsprechender Personenzahl der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies steht im Einklang mit dem Beschluss Nummer A.2, der in der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 27. August 2020 getroffen wurde.

Ferner trägt die Regelung der Fluggastabfertigung Rechnung, weil beim Check-in Warteschlangen entstehen können.

Neben den regulären ÖPNV-Beförderungsformen sollen auch außerhalb dieses Regelsystems fahrende, aber vergleichbare Leistungen anbietende Systeme erfasst werden. Erfasst werden beispielsweise auch die Mietwagenbeförderungen insbesondere zum Zwecke der Krankentransporte, die nicht durch das Taxigewerbe ausgeführt werden. Diese sollen durch die Verpflichtung zur Mund-Nase-Bedeckung selbstredend nur dann erfasst werden, wenn nicht bereits speziellere, gegebenenfalls weitergehende Verpflichtungen beispielsweise im Bereich der Krankentransporte bestehen.

Zu Absatz 7

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden müssen möglich bleiben.

Zu Absatz 8

Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit und in privaten Einrichtungen und ähnlichen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind nach Satz 1 nur noch für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch in jedem Fall mit maximal 5 Personen zulässig. Derartige Ereignisse haben sich weiterhin als besondere Infektionsquelle erwiesen. Das RKI hat zuletzt in einer Verlautbarung vom 22. Oktober 2020 darüber informiert, dass sich ein Großteil der Menschen in Situationen anstecke, in denen fröhlich gefeiert werde und körperliche Nähe entstehe.²⁰ Insbesondere in den Wintermonaten werden sich die Zusammenkünfte in noch erhöhtem Maße in Innenräume verlagern, in denen eine höhere Übertragungswahrscheinlichkeit besteht. Zusammenkünfte im familiären

²⁰ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117637/Robert-Koch-Institut-Private-Feiern-weiter-Pandemietreiber>.

Umfeld müssen daher, um das unter I. Allgemeines dargestellte Ziel der Kontaktverminderung zu erreichen, zwingend eingeschränkt werden. Die Beschränkung auf Personen aus zwei Haushalten ist erforderlich, da ansonsten das Ziel einer systematischen Kontaktbeschränkung nicht erreicht werden kann. Treffen von drei Hausständen oder mehr bergen ein hohes Ansteckungsrisiko. Die Beschränkung der Zulässigkeit Zusammenkünfte aus familiären Anlässen auf 5 Personen vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führt. Um die Praktikabilität der Regelung zu gewährleisten, werden Kinder bis 14 Jahre bei der Berechnung der maximalen Personenzahlen nicht mitgezählt. Nach aktueller Erkenntnislage ist der Beitrag der Kinder bis 14 Jahre zum Infektionsgeschehen aus epidemiologischer Sicht nicht bedeutend.

Besondere Bedeutung für das Gemeinwohl und den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft haben private Zusammenkünfte zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. Um dies zu berücksichtigen und damit die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu wahren, wird die maximal zulässige Personenzahl bei privaten Zusammenkünften im engsten Familien- und Freundeskreis im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis zum 01. Januar 2021 auf 10 Personen aus mehreren Haushalten erhöht.

Zu Absatz 9

Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 20 Personen, die ausnahmsweise nicht auf zwei Hausstände beschränkt sind, zulässig, um das Infektionsrisiko zu minimieren. An Beisetzungen dürfen 20 Personen teilnehmen, da hier ein gesteigertes Interesse an einer Teilnahme herrscht, welches vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gedeckt ist und auch der postmortalen Menschenwürde der Verstorbenen gerecht werden soll. Beisetzungen können zudem – im Gegensatz zu Trauungen – nicht für längere Zeit verschoben werden.

Absatz 9 ermöglicht nur die hoheitlichen Akte der Trauung und Beisetzung selbst, nicht aber begleitende Feiern (z.B. Polterabende, Hochzeitsfeiern oder Trauerfeiern).

Satz 2 dient dazu, die Anwendbarkeit der Regelung zu erleichtern. Kinder bis 14 Jahre sind bei der Berechnung der maximalen Personenzahlen nicht mitzuzählen. Nach aktueller Erkenntnislage ist der Beitrag der Kinder bis 14 Jahre zum Infektionsgeschehen aus epidemiologischer Sicht nicht bedeutend.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die behördlichen Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Verordnung.

Zu § 10

§ 10 stellt lediglich klar, dass die Anlangen Bestandteil dieser Verordnung sind.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird lediglich zur Klarstellung hingewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes und stellt sicher, dass auf der Basis des geänderten § 73 Absatz 1a Nummer 24 Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist eine Ordnungswidrigkeit nur dann verfolgbar, wenn in der vorliegenden Rechtsverordnung der Tatbestand ausdrücklich benannt ist.

Zu § 12

§ 12 ermächtigt die Fachressorts durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Bekämpfung der durch das SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Erkrankung in deren Zuständigkeitsbereichen zu treffen. Nach der bislang geltenden Regelung konnten die ermächtigten Ressorts die hierzu korrespondierenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände nicht mitregeln. Dies wird durch die Neuregelung ermöglicht.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 betrifft dies den Rechtskreis des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Bezüglich der Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch können hier zum Beispiel Besuchsverbote oder Einschränkungen zur Förderung von Kindern in der Kindertagesförderung (in Tageseinrichtungen und in Tagespflege), Abstandsgebote sowie Gebote zur Beschränkung der Teilnehmerzahl, zur vorzuhaltenden Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zur vorrangigen Nutzung von Flächen im Außenbereich, zur Beschränkung von Angeboten auf Angehörige eines Haushalts oder zum Führen von Anwesenheitslisten erlassen werden. Darüber hinaus können Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden. Dazu gehören zum Beispiel Vorgaben zum Umgang mit Besuchskontakten in Einrichtungen, zur Gruppengröße oder zur Reinigung von Räumen und Gegenständen. 10

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung nach Absatz 2 umfasst Bestimmungen für Einrichtungen, Unterkünfte, Dienste und Angebote aus den Rechtskreisen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. In Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch können insbesondere Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen sowie spezifische Voraussetzungen für deren stufenweise

Aufhebung – allen voran das Bestehen eines Schutzkonzepts, eine dem Betreten vorausgehende Belehrung oder eine Unterweisung in die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen – erlassen werden. Dies gilt auch für Einrichtungen, Unterkünfte, Dienste und Angebote der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch. Für mobile und stationäre Beratungsstellen der Sozial- und Gesundheitsberatung können Besuchs- und Betretensbeschränkungen getroffen werden, hierzu gehören zum Beispiel Vorgaben zur Terminierung, zur Beschränkung der Zahl der Beratungssuchenden in einer Beratung und zu kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Das Einvernehmen der für Gesundheit und Bildung zuständigen Ministerien ist insoweit erforderlich, als ihre Zuständigkeit entsprechend dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490), der zuletzt durch Erlass vom 6. April 2020 (AmtsBl. M-V S. 190) geändert worden ist, betroffen ist. Dies ist das für Bildung zuständige Ministerium im Hinblick auf die fortzuführenden Regelungen der Notfallbetreuung, soweit kritische Infrastrukturen geregelt werden. Denn die Notbetreuung in den Schulen soll weiterhin insoweit nach denselben Maßgaben wie in der Kindertagesförderung stattfinden. Das Einvernehmen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums ist insbesondere im Hinblick auf Hygieneregulungen erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, sind derart speziell, dass es ebenfalls einer eigenständigen Verordnung des zuständigen Fachministeriums bedarf.

Zu Absatz 4

Um eine schnelle Reaktion auf positive sowie auf negative Veränderungen der epidemiologischen Lage zu gewährleisten, wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ermächtigt, im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde (z.B. Fachministerien oder die Staatskanzlei) die Maßgaben gemäß den Anlagen sowie das Anlagenverzeichnis anzupassen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu regeln.

Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht es den zuständigen Behörden, gegebenenfalls unter anderem die im Rahmen des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel („Ampelerlass“) aufgeführten, weitergehenden

Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens zu treffen.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der Corona-Lockerungs-LVO Mecklenburg-Vorpommern.

Die Befristung bis zum 20. Dezember 2020 ist notwendig, weil die durch die Verordnung geregelten Grundrechtseingriffe zum einen sehr gravierend sind und einer ständigen Überprüfung mit dem Ziel der Rücknahme oder Lockerung bedürfen. Auf der anderen Seite gebietet es der Infektionsschutz als Grund für die Verordnung, dass sehr genau geprüft wird, ob auch mit einem weniger einschneidenden Instrumentarium der gleiche Zweck, nämlich die Corona-Ausbreitung zu verlangsamen, erreicht werden kann.